

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 510 - 510

Erfordernisse der Gültigkeit einer in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Nr. 23.

Erfordernisse der Gültigkeit einer in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 27. März 1866: Die der Klage zum Grunde liegenden Schriftstücke vom 24. November 1864 müssen als domicilirte eigene Wechsel behandelt werden. Es ist zwar richtig, daß eine an eigene Ordre ausgestellte Schuldverschreibung keine rechtliche Bedeutung hat und daher auch nicht als trockener Wechsel gelten kann. Der Inhalt der vorliegenden Schriftstücke ist jedoch durch das Versprechen des Ausstellers: die darin bezeichneten Summen „3 Monate nach dem 24. November 1864 an die Ordre von ihm selbst zu zahlen“ — nicht erschöpft, sondern es hat der Aussteller die Erklärung hinzugefügt:

„Für mich an die Ordre des Herrn R. Kreunen. Werth baar erhalten.

Recklinghausen, 24. November 1864. Bodungen.“

Jenes Versprechen ist durch die Erklärung dahin ergänzt, daß es, als dem *rc.* Kreunen gegenüber abgegeben betrachtet werden muß. Durch die gleichzeitige oder spätere Benennung des Kreunen als Wechselnehmers ist die Klausel des Ausstellers „an die Ordre von mir selbst“ beseitigt. Einschließlich dieser Benennung besteht somit die Disposition des Ausstellers aus zwei, von ihm vollzogenen Schriftsätzen, die nach ihrem Inhalte untrennbar sind und in diesem ihrem Zusammenhange die Requisite eines Sola-Wechsels nach Art. 96 der *A. D. W. D.* dokumentiren. Der Umstand, daß der eine von den beiden Sätzen sich auf der Rückseite des Papiers befindet, ist gleichgiltig, weil hieran die Wechselordnung kein Präjudiz knüpft. — Es muß zwar zugegeben werden, daß, wenn einer in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibung eines der Erfordernisse des trockenen Wechsels fehlt, auch von einer wechselmäßigen Indossirung nicht die Rede sein kann. In einem Falle, wie der vorliegende, hat aber die Erklärung des Ausstellers, durch welche derselbe die Person des Berechtigten namhaft macht, nur zufolge ihrer Stellung auf dem Wechselformulare und nach ihrer Fassung und ihrem Wortausdrucke das äußere Gepräge eines ausgefüllten Indossaments: ihrem Wesen nach ist solche Erklärung kein Indossament, sondern — wie schon bemerkt — die corrective Ergänzung der ursprünglichen Wechselerklärung selbst.